

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

Änderung der Spesenordnung für Schiedsrichter

A) Aufwandsentschädigung

(1) Entschädigungen für Schiedsrichter

	neu
Bayernliga	44 €
Landesliga	34 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, U 19 Jun.-BayL, Privatspiele Frauen-Bundesliga	28 €
Frauen-Bayernliga	28 €
U 17-/U15-Junioren-Bayernliga, Kreisliga, Kreisklasse, A-, B- und C-Klasse und Frauen-Landesliga	20 €
alle sonstigen Herren- und Seniorenmannschaften	18 €
alle sonstigen A- und B-Juniorenmannschaften sowie Frauenmannschaften und B-Juniorinnen-Bayl.	15 €
alle übrigen C-/D-/E-/F-/G- Juniorenmannschaften sowie Juniorinnenmannschaften	10 €
Firmen- und Freizeitmannschaften	20 €

(2) Entschädigung für SR-Assistenten

	neu
1. und 2. Bundesliga (<i>keine DFB-Ansetzung</i>), Regionalliga (<i>keine SFV-Ansetzung</i>), Bayernliga	22 €
Landesliga	17 €
Bezirksoberliga, Bezirksliga, Junioren-Bayernliga, Entscheidungsspiele Herren	14 €
alle sonstigen Spiele	12 €

(3) Entschädigung für Beobachter

	neu
Bayernliga	
➤ am Wohnort	20 €
➤ außerhalb	30 €
Landesliga	
➤ am Wohnort	11 €
➤ außerhalb	15 €

In diesen vorgenannten Beträgen sind alle mit den Beobachtungen zusammenhängenden Auslagen, wie Porto etc., enthalten, ausgenommen der Fahrtkosten.

Bei Wochentagsspielen im Herrenbereich

a) Mo bis Do. Bezirksoberliga bis einschließlich Bayernliga

b) Freitag Landesliga und Bayernliga

erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die festgelegte Entschädigung für SR/SRA.

B) Fahrtkosten

(1) Dem Schiedsrichter stehen zu:

a) Bei Benutzung eines Fahrzeuges EUR 0,30 pro km.
Für SR-Teams (ohne km-Begrenzung) 0,35 € pro km.

b) Bei der Fahrtkostenberechnung muss beachtet werden, dass für die einfache Fahrstrecke maximal folgende Distanzen berechnet werden dürfen.

○ <u>Kreisliga, Frauen-Bezirksoberliga</u>	<u>80 km</u>
○ <u>Kreisklasse, Frauen-Bezirksliga</u>	<u>60 km</u>
○ <u>A-/B-/C-Klasse, alle sonstigen Frauenmannschaften</u>	<u>50 km</u>
○ <u>alle sonst. Herren- und Senioren-Mannschaften</u>	<u>40 km</u>
○ <u>A-/B-/C-Jun. Bezirk</u>	<u>60 km</u>
○ <u>A-/B-Jun. Kreis, D-Junioren Bezirk</u>	<u>50 km</u>
○ <u>C-/D-Jun. Kreis, Juniorinnen Bezirk</u>	<u>40 km</u>
○ <u>E-/F-/G-Jun. , alle sonstigen Juniorinnen</u>	<u>20 km</u>

c) Fahrpreis der Bahn (2. Klasse) oder eines anderen Verkehrsmittels (billigster Reiseweg vom Wohnort des Schiedsrichters zum Spielort).

d) Bei Vereinsansetzung gilt für die Berechnung der Fahrtkosten der Sitz des Vereins des Schiedsrichters.

e) In Sonderfällen bestimmt der zuständige Schiedsrichterausschuss den Ort, von dem aus die Fahrtkosten berechnet werden.

(2) Dem Schiedsrichterassistenten ab der Bezirksliga aufwärts stehen zu:

Bei Benutzung eines Fahrzeuges **0,20 €** ~~0,15 €~~ pro km bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km von seiner Wohnung bis zur Wohnung des Schiedsrichters bzw. bis zum gemeinsamen Treffpunkt des Teams. Abs. 1 Buchstabe d) gilt entsprechend.

(3) Dem Beobachter stehen zu:

- a) Bayernliga-Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 100 km pro km 0,15 € , höchstens 30,00 €
b) Landesliga-Beobachter bis zu einer einfachen Entfernung von 60 km (bisher 50 km) pro km 0,15 €, höchstens **18 €** ~~15 €~~.

C) Allgemeines

- (1) Bei Spielen von Mannschaften verschiedener Spielklassen gilt jeweils der Satz der höheren Klasse. Der Höchstsatz im BFV beträgt **44 €** ~~41 €~~
- (2) Der SR erhält seine Auslagen gegen Vorlage einer detaillierten Quittung vom Platzverein vor dem Spiel, wobei die Aufstellung der Spesen mit dem Spielberichtsbogen übereinstimmen muss. Sonderregelungen (z. B. SR-Pool) für bestimmte Spielklassen sind zu beachten.
- (3) Neben den Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen kann der SR auch sonstige Auslagen, wie z. B. Porto, Telefon in Anrechnung bringen.
- (4) Bei Austausch mit anderen Landesverbänden gilt für deren SR/SRA ausschließlich die Spesenordnung des Bayer. Fußball-Verbandes.